

# **SATZUNG**

der Gemeinde Aystetten

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofgebührensatzung)**

**vom 10.12.2004**

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.07.2011

Die Gemeinde Aystetten erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl S. 322) folgende Friedhofsgebührensatzung:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabgebühren, Bestattungsgebühren, Sondergebühren und Überführungskosten nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung veranlaßt oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten (Gebühren) zu tragen hat.
- 2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld**

- 1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen.
- 2) Die Gebührensschuld wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

### **§ 4**

#### **Grabgebühren**

- 1) Die Grabgebühren sind für die ganze satzungsmäßige Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Die satzungsmäßige Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen 30 Jahre, für Urnengräber und auch für Grabstätten von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr 15 Jahre. Die Jahresgebühren betragen für:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. a) ein Einzelgrab ( <i>im Plan schwarz gekennzeichnet</i> ) | 15,-- EURO |
| 1. b) ein Einzelgrab ( <i>im Plan blau gekennzeichnet</i> )    | 21,-- EURO |

...

- |   |            |
|---|------------|
| 1. c) ein Einzelgrab (im Plan rot gekennzeichnet)                         | 27,-- EURO |
| 2. a) ein einfaches Familiengrab (im Plan schwarz gekennzeichnet)         | 30,-- EURO |
| 2. b) ein einfaches Familiengrab (im Plan blau gekennzeichnet)            | 39,-- EURO |
| 2. c) ein einfaches Familiengrab (im Plan rot gekennzeichnet)             | 48,-- EURO |
| 3. ein Urnengrab  | 10,-- EURO |
| 4. Die Gebühren für Sondergräber werden durch den Gemeinderat festgelegt. |            |
- 2) Für die Unterhaltung der Wege, die Abgabe von Wasser und die Beseitigung der Abfälle im Friedhof erhebt die Gemeinde einen allgemeinen Unkostenbeitrag. Dieser ist von den Nutzungsberechtigten an Grabstätten während der Nutzungszeit zu entrichten. Der Unkostenbeitrag beträgt jährlich für ein Grab 21,-- EURO, für Urnengrab 15,-- EURO.
- 3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt Abs. 1 entsprechend. In Fällen, in denen die Nutzungszeit vor Ablauf der Ruhezeit endet, sind die Grabgebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit auf volle Jahre im Voraus zu entrichten.
- 4) Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird die Restgebühr (nach vollen Jahren) erstattet. Voraussetzung ist, dass die Ruhezeit abgelaufen ist.

## § 5

### Bestattungsgebühren

- 1) Bei Bestattungen sind folgende Grundgebühren zu entrichten:

	<b>EURO</b>
1. Benutzung der Leichenhalle	90,--
2. Grabherstellung einschließlich der Dienstleistungen für die Trauerfeier bei:	
	<b>EURO</b>
2.1 Erdbestattung	700,00 €
2.2 Erdbestattung Kinder bis 7 Jahre	520,00 €
2.3 Trauerfeier vor Einäscherung	330,00 €
2.4 Urnenbestattung mit Trauerfeier	250,00 €
2.5 Stille Urnenbestattung	180,00 €
11. Abräumen eines Grabes nach Auflösung durch die Gemeinde Aystetten	80,00
12. Abräumen eines Grabes nach der Beerdigung	25,00
13. Berechtigungsschein zur Ausführung gewerblicher Arbeiten in den gemeindlichen Friedhöfen	
13.1 für 1 Jahr	30,00
13.2 für 5 Jahre	100,00

Bei der gleichzeitigen Bestattung von zwei Familienangehörigen in einem Grab wird für die zweite Person die Hälfte der Grundgebühr zu Abs. 1 Nr. 2.1 und für ein Kind im Alter bis zu vier Wochen keine Grundgebühr berechnet.

2) Bei Verlegung von Leichen und Urnen sind folgende Grundgebühren zu entrichten:

	<b>Leiche</b>	<b>Urne</b>
	<b>EURO</b>	<b>EURO</b>
1. Ausgrabung	870,--	100,--
2. Umbettung	770,--	200,--

## **§ 6**

### **Sondergebühren**

- 1) Für Leistungen, die in der Satzung nicht genannt sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Fehlt eine solche Leistung, so wird eine Gebühr erhoben, die der Leistung entspricht.
- 2) Im Übrigen sind folgende Sondergebühren zu entrichten:

	<b>EURO</b>
1. Zuschlag für Beerdigung Samstag, Sonntag, Feiertag	150,00
2. Zuschlag für Grabherstellung Samstag, Sonntag, Feiertag	150,00
3. Erschwerniszuschlag	30,00
4. Schließdienst Mo – Fr. 08:00 Uhr bis 17.00 Uhr	50,00
5. Schließdienst außerhalb der normalen Schließzeiten	150,00
6. Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes	30,00
7. Leichenpass	25,00
8. Genehmigung zur Errichtung bzw. wesentlichen Änderung oder Anordnung einer Beseitigung eines Grabmals	30,00
9. Grabplatte für ein Urnengrab	tatsächliche Kosten
10. Grabsteinfundament	
10.1 Einzelgrab	250,00
10.2 Familiengrab	300,00

## **§ 7**

### **Überführungskosten**

Für den Leichentransport werden die Selbstkosten (nachgewiesenen Kosten) in Rechnung gestellt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Friedhofgebühren der Gemeinde Aystetten (Friedhofgebührensatzung) vom 09.12.2000 außer Kraft.

Aystetten, den 10.12.2004

Gemeinde Aystetten

Rindle

1. Bürgermeister

(1. Änderungssatzung vom 22.08.2011, gültig ab 01.08.2011)